

## BEKANNTMACHUNG

### **Planfeststellungsverfahren: Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke in Bahn-km 28,403 auf der Strecke 4: Zeven - Tostedt**

#### **I.**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

In diesem Planfeststellungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit (§§ 4 ff. UVPG) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 18 S. 2 AEG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG war auf den vorliegenden Antrag festzustellen, ob in diesem Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen in §§ 15 ff. UVPG besteht oder nicht besteht.

Die hierzu gemäß § 9 Abs. 3, 4, § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 14.8 der Anlage 1 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine solche Verpflichtung nicht besteht. Diese Entscheidung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig nicht anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uwp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Stadt Zeven beansprucht.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (EVW) planen den Ersatzneubau des Brückenbauwerks bei Bahn-km 28,403 an der Strecke 4. In diesem Zuge wird die Gradiente des Gleises in den Bereichen vor und hinter dem Brückenbauwerk erhöht. Hierdurch wird nach den aktuellen Brückenbauvorschriften das Lichtraumprofil der überführten Strecke 3 eingehalten. Dieses wäre durch einen Neubau unter Annahme der Bestandshöhen nicht mehr sichergestellt.

Für die Baumaßnahme wird die Bahnstrecke komplett gesperrt. Des Weiteren wird für die Erhöhung des Bahndamms das Gleis der Strecke 4 bis zu den umliegenden kreuzenden Straßen „Kanalstraße“ und „Kronshusen“ zurückgebaut. Das bestehende Brückenbauwerk wird vollständig zurückgebaut und befindet sich in der Stadt Zeven, Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Gegenstand dieses Verfahrens ist somit:

- Vollständiger Abbruch der vorhandenen Eisenbahnbrücke im Zuge der oben genannten Eisenbahnstrecke
- Erhöhung Bahndamm der Strecke 4
- Neubau der Eisenbahnbrücke als einfeldrige Trogbauweise

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten:

- Infrastrukturplan EVW (ohne Maßstab)
- Erläuterungsbericht
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Einzelfallprüfung gem. UVPG, Bestand Biotoptypen, Maßnahmenplan
- Übersichtsplan im Maßstab 1:100.000 und 1:9.000
- Bestandspläne in den Maßstäben 1:500, 1:100 und 1:50
- Genehmigungszeichnungen in den Maßstäben 1:500, 1:200, 1:100 und 1:50
- Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis und Schlüsselverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis

## II.

(1) Die Auslegung der Unterlagen erfolgt maßgeblich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und können auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> in der Zeit vom

**19.04.2021** bis einschließlich zum **18.05.2021** eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot nach dem PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum daneben auch bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht im Foyer des Rathauses eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

|            | von      | bis       | nachmittags von | bis       |
|------------|----------|-----------|-----------------|-----------|
| Montag     | 8:30 Uhr | 12:30 Uhr |                 |           |
| Dienstag   | 8:30 Uhr | 12:30 Uhr | 14:00 Uhr       | 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | 8:30 Uhr | 12:30 Uhr |                 |           |
| Donnerstag | 8:30 Uhr | 12:30 Uhr | 14:00 Uhr       | 18:00 Uhr |
| Freitag    | 8:30 Uhr | 12:30 Uhr |                 |           |

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen der COVID-19-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter **Telefonnummer: 04281-7160** erforderlich.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

**Einwendungen und Stellungnahmen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.** Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **01.06.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 (Planfeststellung), Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu erheben. Vor dem **19.04.2021** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Gemäß PlanSiG kann auch ersatzweise eine sogenannte Online-Konsultation durchgeführt werden, um den Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven: [www.zeven.de](http://www.zeven.de) eingesehen werden.

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, d. 12.04.2021